

Aus dem Inhalt

Steuern

Gewerblichkeit erst nach Handelsregister-Eintrag.....	3
Doppelte Haushaltsführung nach privatem Umzug.....	4
Neuregelung beim umsatzsteuerlichen Leistungsort von Dienstleistungen.....	6
Keine Gewinnerzielungsabsicht, kein Repräsentationseigenverbrauch – trotzdem umsatzsteuerlicher Unternehmer.....	7
Rücklagen gemäß § 6b EStG nicht bei mittelbarer Grundstücks-schenkung.....	8
Betriebsausgabenabzug für Golfturniere?.....	8
Strafzumessung bei Steuerhinterziehung.....	8

Unternehmen

Einstimmiger Beschluss bei Due Diligence-Auswirkungen in der Praxis.....	4
Bestellung von Nicht-EU-Ausländern zu GmbH-Geschäftsführern.....	4
Keine Nachschusspflicht für ausgeschiedene Gesellschafter.....	5
Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG.....	7

Arbeitsrecht

Gestaltungsmöglichkeiten mit Zeitwertkonten.....	1
Keine „gegenläufige betriebliche Übung“ mehr im Arbeitsrecht.....	6

Bürgerentlastungsgesetz

Verbesserte Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflege-versicherungsbeiträgen ab 2010.....	3
Erleichterungen für Unternehmen zur Abmilderung der Folgen der Finanzkrise.....	3

Kommentar

AGB: Wenn das Kleingedruckte zu klein ist.....	5
--	---

Arbeitsrecht

Gestaltungsmöglichkeiten mit Zeitwertkonten

Bei der Anwendung von Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt bekommt. Vielmehr wird dieser Lohn beim Arbeitgeber betragsmäßig auf einem sogenannten „Zeitwertkonto“ erfasst. Bei einer vollen oder teilweisen Freistellung des Arbeitnehmers während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses wird dieser Arbeitslohn dann ausbezahlt. Während der Freistellung vermindert sich das Guthaben um den in diesem Zeitraum gewährten Vergütungsanspruch. Somit handelt es sich begrifflich um eine Wertguthabenvereinbarung im Sinne des Sozialgesetzbuches (Lebensarbeitszeit- oder Arbeitszeitkonto).

Die durch Zeitwertkonten gegebenen Möglichkeiten steuerliche Vorteile zu erzielen, wurden lange Zeit diskutiert. Das jetzt vorliegende BMF-Schreiben verschafft Klarheit über die steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten und ermöglicht so einen Überblick über die Voraussetzungen und die Konsequenzen der unterschiedlichen Handhabungsmöglichkeiten.

Der Zufluss von Arbeitslohn und damit die Besteuerung beim Arbeitnehmer sind an die Auszahlung der Zeitwertkonten geknüpft, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Dies betrifft nicht nur zukünftigen Arbeitslohn, sondern auch bereits die erdienten, jedoch noch nicht fälligen Arbeitslohnanteile. Soweit das Guthaben des Zeitwertkontos vor Fälligkeit zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung herabgesetzt wird, hängt der Zeitpunkt des Zuflusses von der Art der betrieblichen Altersversorgung ab.

Grundsätzlich kann ein solches Zeitwertkonto für alle Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses eingerichtet werden, wobei bei befristeten Dienstverhältnissen ein Ausgleich innerhalb der Befristung durch Freistellung zu erfolgen hat. Mit den Aufgaben des Organs einer Körperschaft ist dieses Modell jedoch nicht vereinbar. Insoweit erfolgen beispielsweise bei GmbH-Geschäftsführern der Zufluss und die Be-

steuerung nicht nachgelagert, sondern mit Gutschrift auf dem Zeitwertkonto. Selbiges gilt für beherrschende Arbeitnehmer einer Körperschaft.

Sobald sicher ist, dass die dem Konto zugeführten Beträge nicht mehr durch eine anschließende Freistellung vollständig verbraucht werden können, ist es auch nicht mehr möglich, steuerfreie Zuführungen zu tätigen. Soweit die Zeitwertkontenvereinbarungen den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB IV entsprechen, wird die Angemessenheit der Höhe des während der Freistellung fällig werdenden Arbeitsentgelts und die Möglichkeit des vollständigen Verbrauchs jedoch unterstellt. Ist dies nicht der Fall, hat einmal jährlich eine Prognose zu erfolgen. Diese muss einerseits den Arbeitslohnanspruch und andererseits den voraussetzlichen Zeitraum der maximal noch zu beanspruchenden Freistellung berücksichtigen. Soweit die Vergütung erfolgsabhängige Bestandteile besitzt, können hierfür Durchschnittswerte angesetzt werden.

Darüber hinaus ist es möglich, eine Verzinsung des Zeitwertkontos zu vereinbaren. Diese Verzinsung kann durch einen festen Prozentsatz oder aber auch in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kapitalmarktes erfolgen. Die Zinsen erhöhen das Guthaben jedoch erst im Zeitpunkt



Editorial

Kurz vor der Sommerpause hat der Bundestag endlich das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen verabschiedet, das voraussichtlich im Herbst in Kraft treten wird. Die Haftungsbegrenzung gilt für die Tätigkeit von Vorständen rechtsfähiger Vereine und Stiftungen, die ehrenamtlich oder für eine Vergütung von nicht mehr als 500 Euro jährlich tätig sind.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist, die Übernahme von Leitungsfunktionen von Vereinen und Stiftungen und damit das bürgerschaftliche Engagement durch eine Haftungsbe-freiung des Vorstandes in Fällen leichter Fahrlässigkeit weiter zu fördern. Eine Tätigkeit als ehrenamtliches Vorstandsmit-glied ist in der Regel mit einem erheblichen Zeit- und Arbeits-aufwand verbunden. Die zusätzlich damit verbundenen Haf-tungsrisiken waren dann aber oftmals der Auslöser dafür, dass die Ämter nicht mehr besetzt werden konnten.

Der Vorstand eines rechtsfähigen Vereins oder einer rechts-fähigen Stiftung haftet im Regelfall nur gegenüber diesen und nur in Ausnahmefällen unmittelbar auch gegenüber Dritten. Eine persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten besteht insbesondere im Fall der vorsätzlichen Nicht-abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und der zumin-dest grob fahrlässigen Nichterfüllung steuerlicher Pflichten.

Beschlossen wurde eine gesetzliche Neuregelung, die eine Haftung des Vorstandes in Fällen leichter Fahrlässigkeit ge-genüber dem Verein oder der Stiftung und seinen Mitglie-dern ausschließt. Stellt ein Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Vorstand, weil dieser leicht fahrlässig einen Schaden verursacht hat, so hat der Vorstand zudem einen Freistellungsanspruch gegen den Verein oder die Stiftung. Dieser hilft ihm allerdings nur dann, wenn das Vereins- oder Stiftungsvermögen ausreicht, um diesen auch zu erfüllen. Eine Begrenzung der Verantwortlichkeit eines Vorstandsmit-glieds kann hier nur durch eine vorweg schriftlich getroffene eindeutige Geschäftsverteilung zwischen mehreren Vor-standsmitgliedern erreicht werden.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun das gesetzlich normiert hat, was in jeder Satzung zwar bereits geregelt wer-den konnte, aber oftmals nicht geregelt wurde. Die Notwendigkeit, durch ergänzende Vereinbarungen die Haftung des Vorstands zu begrenzen, besteht aber weiterhin.

Manfred Steinborn

Fortsetzung von Seite 1

der Auszahlung. Soweit steuerfreier Arbeitslohn dem Zeitwertkonto zugeführt wird, bleibt diese Steuerfreiheit auch in der Auszahlungs- und Freistellungsphase erhalten.

Neben der Führung des Zeitwertkontos durch den Arbeitgeber, kann dieses beispielsweise auch auf Kreditinstitute oder Fonds ausgelagert werden. In einem solchen Fall darf der Arbeitnehmer allerdings keinen Rechtsanspruch gegenüber diesem Dritten haben. Auch in diesem Fall sind Vermögensmehrungen beim Arbeitnehmer erst im Rahmen der Auszahlungs- und Freistellungsphase lohnsteuerlich zu erfassen. Die zu Anfang dargestellten steuerlichen Folgen werden jedoch nur dann anerkannt, wenn die Zeitwertkontenvereinbarung vorsieht, dass mindestens ein Rückfluss der dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohn-Beträge gewährleistet ist (Bruttoarbeitslohn im steuerlichen Sinne). Sofern das Guthaben über ein externes Institut angelegt wird, muss eine vertragliche Garantie durch dieses Institut erfolgen. Diese sogenannte Zeitwertkontengarantie muss andernfalls vom Arbeitgeber gewährt werden.

Eine Vereinbarung zur ganzen oder teilweisen Auszahlung aufgrund einer „existenzbedrohenden Notlage“ des Arbeitgebers bei gleichzeitiger Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses ist steuerlich unschädlich. Wird das Zeitwertkonto jedoch ohne eine solche „existenzbedrohende Notlage“ ganz oder teilweise planwidrig ausgezahlt, so ist der vollständige Betrag (sowohl der ausgezahlte, als auch der noch auf dem Zeitwertkonto verbleibende Teil) zu besteuern.

Eine ebenfalls planwidrige Verwendung liegt vor, sofern das Dienstverhältnis vor Beginn oder während der Freistellungsphase beendet und das Guthaben an den Arbeitnehmer oder seine Erben ausgezahlt wird. In einem solchen Fall ist der Zufluss im Rahmen der lohnsteuerlichen Grundsätze als Einmalbezug (sonstiger Bezug) zu versteuern. Bei einer Ansammlung über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kommen die Tarifermäßigungen des § 34 EStG (Fünftelregelung) in Betracht. Sofern eine Freistellung gar nicht eingetreten ist oder verkürzt wird, erfolgt lohnsteuerlich zu diesem Zeitpunkt die Auszahlung.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das Zeitwertkonto zu übertragen. Hierbei kommt ein Übertrag auf einen neuen Arbeitgeber im Rahmen der Schuldübernahme in Betracht, wobei dieser dann die Verpflichtungen aus der Zeitwertkontenvereinbarung übernimmt. Darüber hinaus ist auch eine Übertragung an die Deutsche Rentenversicherung Bund möglich.

Die Durchführung des Zeitwertkontenmodells ist entsprechend zu dokumentieren, so dass aus den Aufzeichnungen die Zuführungen sowie eventuelle Verzinsungen hervorgehen. Je nachdem wann die Zeitwertkonten eingerichtet wurden, ist darüber hinaus zeitlich zu differenzieren.

Die dargelegten Grundsätze und deren Folgen gelten grundsätzlich ab dem 1.1.2009. Abhängig davon, wann die Zeitwertkonten in der Vergangenheit angelegt wurden, sind gegebenenfalls Übergangsfristen zu beachten.

Bürgerentlastungsgesetz

Verbesserte Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 2010

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber 2008 auferlegt, bis 2010 die bisher stark beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbessern. Ab dem 1.1.2010 sollen deshalb sowohl gesetzliche als auch private Beiträge in voller Höhe abzugsfähig sein, soweit diese dazu dienen, ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau für den Steuerpflichtigen, dessen Ehegatten und dessen Kinder abzusichern. Der Abzug von Beitragsanteilen für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz (z. B. Chefarztbehandlung) sowie Beiträge für andere Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung), die bisher zumindest bis zu einer

Höchstgrenze von 1.500 Euro (Arbeitnehmer) bzw. 2.400 Euro (Selbständige) anerkannt waren, wird dagegen eingeschränkt. Zwar werden die Höchstgrenzen auf 1.900 Euro bzw. 2.800 Euro angehoben, da jedoch die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf diese Höchstgrenzen anzurechnen sind, wird die Erhöhung in den meisten Fällen ins Leere laufen. Zusätzliche Versicherungsbeiträge werden sich deshalb zukünftig meist nicht mehr auswirken. Die Neuregelung wird trotzdem regelmäßig zumindest zu einer kleinen Steuerentlastung führen, da die zusätzlich abzugsfähigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung die nicht mehr abzugsfähigen sonstigen Versicherungsbeiträge meist übersteigen werden.

Erleichterungen für Unternehmen zur Abmilderung der Folgen der Finanzkrise

Einige – vor allem im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte – steuerliche Regelungen führen für Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu zusätzlichen Belastungen. Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde das Bürgerentlastungsgesetz deshalb als „Omnibus-Gesetz“ genutzt, um einige der als besonders krisenverschärfend angesehenen Regelungen zumindest zeitweilig anzupassen.

Zinsschranke: Erhöhung der Freigrenze

Bisher ist die Zinsschranke dann nicht anzuwenden, wenn der Nettozinsaufwand eines Betriebs die Freigrenze von 1 Mio. Euro nicht übersteigt. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden, wurde diese Freigrenze nun auf 3 Mio. Euro angehoben. Unternehmen mit kalendergleichem Wirtschaftsjahr können die Erleichterung damit in den Jahren 2008 und 2009 in Anspruch nehmen.

Mantelkaufregelung: Sanierungsklausel

Seit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 gehen Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% (anteiliger Verlustuntergang) bzw. mehr als 50% (vollständiger Verlustuntergang) der Anteile an einen Erwerber veräußert werden. Diese Regelung führt dazu, dass der Erwerb von Kapitalgesellschaften, die in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, aufgrund des Verlustuntergangs steuerlich deutlich weniger attraktiv ist. Um Übernahmen von Investoren

mit der Absicht der Unternehmenssanierung nicht durch steuerliche Nachteile einzuschränken, wurde hier ebenfalls nachgebessert: Anteilsübertragungen in den Jahren 2008 und 2009 gelten dann nicht als „schädlich“ im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Betriebs der Kapitalgesellschaft erfolgt. Sanierung wird dabei dann angenommen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die darauf gerichtet sind,

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und
- die wesentlichen Strukturen des Betriebs zu erhalten.

Das Gesetz geht dabei von einer Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen insbesondere in folgenden alternativen Fällen aus:

- Es wird eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen geschlossen und befolgt.
- Die Summe der Löhne der Körperschaft innerhalb von 5 Jahren nach dem Beteiligungserwerb beträgt mindestens 400% der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre. Die Regelung lehnt sich an die Neuregelung im Rahmen des Erbschaftsteuergesetzes an.
- Der Kapitalgesellschaft wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Beteiligungserwerb durch Einlage wesentliches Betriebsvermögen zugeführt. Wesentlichkeit wird dann angenommen, wenn der Wert der Zuführung 25% des Aktivvermögens zum letzten Bilanzstichtag entspricht.

Steuern

Gewerblichkeit erst nach Handelsregister-Eintrag

Die Umwidmung von Vermögensgegenständen aus dem Bereich des Privatvermögens zum Betriebsvermögen bietet verschiedentlich steuerliche Vorteile, insbesondere bei Grundstücken. So ist es möglich, bei Grundvermögen, das der Eigentümer vor mehr als 10 Jahren erworben hat, die Abschreibungs Bemessungsgrundlage durch Einbringung in eine GmbH & Co. KG steuerlich aufzustocken. Auch für die Übertragung einer Rücklage gemäß § 6b EStG kann das an eine GmbH & Co. KG veräußerte eigene Grundstück zum Betriebsvermögen umfunktioniert werden. Bis zum 31.12.2008 wurde diese Gestaltungsmöglichkeit auch vielfach genutzt, um bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer die für Betriebsvermögen vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mit dem Inkrafttreten des ErbStRefG ab dem 1.1.2009 ist diese Möglichkeit zwar stark eingeschränkt worden, aber für verschiedene Fälle bietet sich die Betriebsvermögens-„Umwandlung“ immer noch an.

Der BFH hat hierzu in einem Urteil vom 12.2.2009 noch einmal deutlich gemacht, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit nach Übertragung auch tatsächlich Betriebsvermögen vorliegt.

Betriebsvermögen durch eine gewerbliche Prägung auf Grund ihrer Rechtsform liegt für das Vermögen der GmbH & Co. KG vor, wenn ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur sie zur Geschäftsführung berechtigt ist. Soweit die Kommanditgesellschaft aber keine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt, wird sie erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister eine Handelsgesellschaft. Bevor daher Maßnahmen ergriffen werden oder Vergünstigungen für Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden können, muss unbedingt die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abgewartet werden. Dies gilt nicht nur für die KG, sondern auch für die GmbH. Diese Gesellschaft existiert im Rechtsleben vor ihrer Eintragung im Handelsregister nur als Vor-GmbH. Bei einer Einmann-Vor-GmbH haftet dann nur ein Gesellschafter allein für sämtliche Gesellschafts-Verbindlichkeiten.

Die Eintragung von beiden Gesellschaften sieht der BFH als Voraussetzung für die gewerbliche Prägung der GmbH & Co. KG an. Da die Eintragung gegenwärtig bei den Handelsregistern sehr kurzfristig erfolgt, dürfte es in der Praxis auch keine Schwierigkeiten machen, diese Bedingungen zu erfüllen.

Steuern

Doppelte Haushaltsführung nach privatem Umzug

Eine doppelte Haushaltsführung besteht dann, wenn ein Steuerpflichtiger am Beschäftigungsort wohnt und außerhalb dieses Beschäftigungsortes einen eigenen Hausstand unterhält, der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen ist.

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung können steuerlich geltend gemacht werden. Nach einem aktuellen BFH-Urteil vom 5.3.2009 ist eine doppelte Haushaltsführung auch dann beruflich veranlasst, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Hauptausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und von einer neuen Zweitwohnung (oder ggf. von der bisherigen Erstwohnung) aus seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgeht.

Mit diesem aktuellen Urteil ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung zugunsten der Berufstätigen. Denn bislang wurde die berufliche Veranlassung generell verneint, wenn Arbeitnehmer die Familienwohnung aus privaten Motiven vom Beschäftigungsort wegverlegen. Eine Ausnahme galt nur, wenn Jahre nach dem privaten Umzug ein zweiter Haushalt neu begründet wurde oder Ehegatten bis zur Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren und nun an einem Ort die gemeinsame Familienwohnung nutzen.

Die Finanzverwaltung hat bislang eine doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt, wenn ein einheitlicher Haushalt in zwei Wohnungen aufgespalten wird. Nach der Auffassung des BFH setzt eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung lediglich voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter Haushalt zum bisherigen Hausstand hinzutritt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Arbeitsplatz von der Zweitwohnung aus näher zu erreichen ist. Daher ist es unerheblich, ob der Hauptausstand aus privaten Motiven vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort zum Zweithaushalt wird, denn die Wohnung wird nun aus beruflichen Motiven unterhalten. Es kommt auch nicht mehr darauf an, ob zwischen dem privaten Umzug und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort eine bestimmte Frist verstrichen ist oder beide Vorgänge zeitnah erfolgen. Diese positive Entscheidung können neben Arbeitnehmern auch Selbständige nutzen.

Fortsetzung von Seite 3

Ein Erhalt der wesentlichen Betriebsstrukturen wird dagegen abgelehnt, wenn der Betrieb zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung bereits eingestellt war oder wenn es innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb zu einem Branchenwechsel kommt.

Die neue Sanierungsklausel kann einen zusätzlichen Kaufanreiz darstellen, da so zukünftige Gewinne durch Verlustvorträge neutralisiert werden können und sich unter Umständen erhebliche steuerliche Vorteile ergeben. Zu beachten ist jedoch, dass die Regelungen einige Unklarheiten beinhalten und deshalb sehr sorgfältig vorgegangen werden sollte, um die Verluste nicht doch zu verlieren.

Unternehmen

Einstimmiger Beschluss bei Due Diligence-Auswirkungen in der Praxis

Nach einem Urteil des LG Köln vom 26.3.2008 (90 O 11/08) erfordert die Durchführung einer Due Diligence einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss der zu verkaufenden GmbH. Das Gefährdungspotenzial aus einer Due Diligence sei so groß, dass alle Gesellschafter dieser Maßnahme zustimmen müssten.

In der Praxis sind daher die Gesellschaftsverträge im Vorfeld eines Unternehmenskaufs kritisch zu prüfen. Bei entsprechender Beschlussfassung unterliegen die veräußerungswilligen Gesellschafter nach wohl überwiegender Meinung einem Stimmverbot. Stimmt zumindest ein Gesellschafter gegen die Durchführung einer Due Diligence, haben die übrigen Ge-

Umsatzsteuer: Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung

Die Ist-Besteuerung erlaubt es dem Unternehmer, die Umsatzsteuer immer erst dann an das Finanzamt abzuführen, wenn der Kunde auch tatsächlich bezahlt hat. Vom 1.7.2009 bis 31.12.2011 können Unternehmen die Ist-Besteuerung wählen, wenn die Umsatzgrenze von 500.000 Euro nicht überschritten wird. Ansonsten beträgt die Grenze 250.000 Euro. Die Regelung befreit Unternehmen davon, die Umsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung abzuführen, auch wenn das Entgelt für die Leistung noch nicht bezahlt wurde. Zusätzliche Liquiditätsbelastungen durch Umsatzsteuerzahlungen können auf diese Weise vermieden werden.

sellschafter im Wesentlichen folgende, allerdings wenig praktikable Alternativen: Zum einen können sie vertrauliche Informationen an einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten übermitteln, der anschließend – unter Wahrung der Vertraulichkeit – den Kaufinteressenten über das Unternehmen der GmbH informiert. Zum anderen können die Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass eine Due Diligence erst nach Erwerb des Unternehmens durchgeführt wird. Sofern der Anteilerwerb fremdfinanziert wird, dürfte die zweite Alternative wegen des Informationsbedürfnisses der Kapitalgeber allerdings nicht in Betracht kommen.

Unternehmen

Bestellung von Nicht-EU-Ausländern zu GmbH-Geschäftsführern

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 16.4.2009 (Az. 3 WX 85/09) entschieden, dass auch ein Nicht-EU-Ausländer, der nur mit Visum nach Deutschland einreisen darf, zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden kann.

Das Registergericht hatte die Eintragung eines iranischen Staatsangehörigen zum Geschäftsführer abgelehnt, der für jede Einreise nach Deutschland ein Visum benötigte. Nach Ansicht des Registergerichts können die gesetzlich vorgesehenen Pflichten eines Geschäftsführers uneingeschränkt nur von jemandem

erfüllt werden, der jederzeit in das Bundesgebiet einreisen kann.

Diese Rechtsauffassung hat das OLG Düsseldorf jedoch mit Verweis auf das geänderte GmbH-Gesetz verworfen: Nach neuem Recht kann eine GmbH ihren Verwaltungssitz auch in das Ausland verlegen, mithin kann sie ihre Geschäfte vollständig im Ausland bzw. aus dem Ausland heraus betreiben. Mit dieser Vorschrift ist es nicht vereinbar, die Eintragung eines Geschäftsführers an die Möglichkeit der jederzeitigen Einreise in das Bundesgebiet zu knüpfen.

Keine Nachschusspflicht für ausgeschiedene Gesellschafter

Grundsätzlich kann dem Gesellschafter einer Personengesellschaft eine Nachschusspflicht nicht gegen seinen Willen aufzwingen werden. Die obersten Richter des Bundesgerichtshofs haben in ihrem Urteil vom 9.2.2009 (Az. II ZR 231/07) erneut auf die Besonderheit dieses Rechts hingewiesen. Ferner hatten die Richter zu entscheiden, wann eine Haftung (sog. Sozialverbindlichkeiten) für einen ausgeschiedenen Gesellschafter endet.

Der BGH hat in dem vorliegenden Fall insbesondere die gesellschaftsvertraglichen Klauseln zur Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die zur Veräußerung eines Gesellschaftsanteils beleuchtet. Die Klägerin war eine GbR, der Beklagte war ehemaliger Gesellschafter der GbR. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollte die Gewinn- und Verlustbeteiligung jährlich erfolgen. In diesem Zusammenhang hatte die Klägerin weitere Nachschusspflichten für alle Gesellschafter

beschlossen, ohne dass hier der auf Zahlung der noch offen stehenden Forderungen Beklagte diesem Beschluss zugestimmt hatte. Zudem wendete der Beklagte ein, er habe seinen Anteil bereits schuldbefreiend veräußert und verwies auf die Klausel zur Veräußerung der Anteile, wonach bei der Anteilsübertragung der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Veräußerers treten sollte.

Hinsichtlich des Beschlusses zu den Nachschusspflichten brachten die obersten Richter unmissverständlich zum Ausdruck, welche besondere Bedeutung dem eingangs beschriebenen Mitgliedschaftsrecht zukommt. Nach ständiger Rechtsprechung kann nicht mit dem Beitritt zur Gesellschaft eine sogenannte antizipierte Zustimmung zu etwaigen später beschlossenen Nachschusspflichten angenommen werden, wenn die Klausel die Nachschusspflicht nicht durch eine betragsmäßige Begrenzung oder durch eine begrenzende Regelung hinreichend bestimmt.

Diesem Zustimmungserfordernis steht auch nicht entgegen, dass die betreffenden Beschlüsse nicht rechtzeitig angefochten worden sind. Laut BGH dürfe dieses mitgliederschaftliche Grundrecht auch nicht durch den Verweis auf eine versäumte oder verspätete Anfechtung ausgehebelt werden.

Die Richter entschieden darüber hinaus, dass die Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters mit Übertragung der Anteile ende, da der Erwerber damit in die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis eingetreten sei. Dies ergab sich für die Richter bereits aus der Formulierung des Gesellschaftsvertrags, der vorsah, dass „ein neuer Gesellschafter mit Abtretung in alle der Gesellschaft begründeten Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers eintrete“. Dieses „Eintreten“ kann, abgesehen von höchstpersönlichen Rechten, nur so verstanden werden, dass der neue Gesellschafter an die Stelle des ehemaligen Gesellschafters tritt.

AGB: Wenn das Kleingedruckte zu klein ist



Jörg Hallmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Die Wirksamkeit von AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist ein häufiger Streitpunkt vor den Gerichten. Das Landgericht Köln hat nun mit Urteil vom 21.1.2009 (Az: 18 O 351/08) eine Klage als unbegründet abgewiesen, weil der vom Klägervertreter vorgelegte Vertrag nebst AGB nicht die Schriftgröße 12 hatte.

Das Gericht hatte den Klägervertreter aufgefordert, dem Gericht den streitgegenständlichen Vertrag in der Schriftgröße 12 vorzulegen. Dieser kam dieser Aufforderung nicht nach und reichte den Vertrag lediglich im Original zu den Akten. Das Gericht ent-

schied daraufhin, dass die Klage schon daran scheitere, „dass die Klägerin entgegen der ausdrücklichen Aufforderung durch das Gericht, den Vertragstext nicht in einer üblichen Schriftgröße beigebracht hat (etwa Schriftgröße 12, in der Schriftsätze oder auch Urteile üblicherweise abgefasst werden)“. Weiterhin bestehe der Anspruch auch materiell nicht, „weil der Vertragstext einschließlich seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anbetracht des extremen Kleindrucks unwirksam ist“.

Das Gericht führte weiter aus, dass der Vertragstext für Leute mit Sehschwäche nur dann gut lesbar sei, wenn man ihn sehr nahe vor die Augen halte. Dies sei nicht zumutbar. Durch das Verwenden unnötig kleiner Drucktypen müsse der Leser mehr Konzentration auf das Lesen verwenden, was insbesondere das Lesen juristischer Texte erheblich erschwere. Da nicht der geringste Grund erkennbar sei, weshalb der Text nicht in einer größeren Schriftart gehalten werde, liege der Verdacht nicht fern, dass die Aufmachung bewusst so gewählt worden sei, um den Kunden davon abzuhalten, den Text wirklich durchzulesen. Dies sei treuwidrig. Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit trete aber auch dann ein, wenn der extreme

Kleindruck aus reiner Nachlässigkeit oder in gedankenloser Nachahmung einer verbreiteten Unsitte erfolge.

Leider ergibt sich aus dem Urteil nicht, welchen Schriftgrad der dem Gericht nun vorgelegte Vertrag denn nun tatsächlich hatte. Man wird aus dem Urteil nicht folgern dürfen, dass nun über allen Verträgen und AGB mit einem Schriftgrad von weniger als 12 das Damoklesschwert der Unwirksamkeit schwebt. Der BGH hatte bereits mit Urteil vom 3.2.1986 entschieden, dass selbst für den kaufmännischen Geschäftsverkehr AGB kein Vertragsbestandteil werden, wenn „sie infolge ihrer drucktechnischen Gestaltung lediglich mit der Lupe und selbst dann nicht ohne Mühe lesbar sind“. AGB sind daher nur dann unwirksam, wenn ein Schriftgrad und eine gestalterische Aufmachung verwendet werden, die für einen durchschnittlichen Leser nur mit besonderen Anstrengungen lesbar sind. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Überalterung unserer Gesellschaft ist nicht auszuschließen, dass an die Lesbarkeit von AGB künftig ein strengerer Maßstab angelegt wird. Insoweit ist die Entscheidung des Landgerichts Köln zu begrüßen.

Steuern

Neuregelung beim umsatzsteuerlichen Leistungsort von Dienstleistungen

Infolge von Vorgaben der Europäischen Union haben Unternehmer ab 2010 zum Teil substanzielle Neuregelungen hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Leistungsortes zu beachten, falls sie Dienstleistungen ausführen. Hinsichtlich der Lieferung von Waren bleibt alles beim Alten. Der Leistungsort ist bedeutsam für die Beurteilung, ob deutsche oder ausländische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Ab 2010 wird bei Dienstleistungen stärker unterschieden, wer der Empfänger der Dienstleistung ist.

Ist der Empfänger ein Unternehmer, so ist in diesem sog. Business-to-Business-Bereich (B2B) der Ort grundsätzlich da, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Deutsche Unternehmen, die Dienstleistungen an ausländische Unternehmen erbringen, führen diesen Umsatz im jeweiligen Ausland am Sitz des Empfängers aus, mit der Folge, dass derartige Umsätze dem jeweiligen ausländischen Umsatzsteuerrecht unterliegen. Dennoch führt diese Neuregelung nicht automatisch zu Erschwernissen in der Handhabung, da bei Dienstleistungen EU-weit der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leis-

tungsempfänger zu beachten ist. Für den deutschen Unternehmer ergeben sich mithin keine Registrierungsspflichten, vielmehr hat er lediglich über den Nettobetrag abzurechnen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird in vielen Fällen die umgekehrte Situation führen. Ein ausländischer Unternehmer, der für einen deutschen Unternehmer eine Dienstleistung erbringt, wird ab 2010 umsatzsteuerlich in Deutschland tätig. Infolge des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den inländischen Empfänger erhält dieser ebenfalls nur noch eine Rechnung über den Nettobetrag ausgestellt. Es entfällt das in der Vergangenheit in solchen Fällen vielfach zu praktizierende so genannte Vergütungsverfahren im jeweiligen ausländischen Land mit dem Ziel, die von ausländischen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen. Dabei handelt es sich um eine für die deutsche Wirtschaft erhebliche Vereinfachung, denn das Vergütungsverfahren war vielfach sehr zeitaufwendig und kostenintensiv.

Im Verhältnis zu Endverbrauchern, also im so genannten Business-to-Consumer-Bereich (B2C), verbleibt es generell beim umsatzsteuerlichen Leistungsort am Sitz des leistenden Unternehmers. Ausländische Nichtunternehmer, welche von deutschen Unternehmern Leistungen beziehen, erhalten somit deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Für den deutschen Unternehmer ist somit entscheidend, ob er für einen Endverbraucher oder aber einen Unternehmer tätig wird. Die Unternehmereigenschaft eines ausländischen Auftraggebers wird regelmäßig durch dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer, welche sicherheitshalber beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden sollte, nachgewiesen.

Neben diesen grundsätzlichen Regelungen bestehen wie bisher auch einige Sonderregelungen für die Bestimmung des Leistungsortes, z. B. für Leistungen, die mit einem Grundstück in Zusammenhang stehen, für die Vermietung von Beförderungsmitteln, Restaurant- und Verpflegungsleistungen.

Arbeitsrecht

Keine „gegenläufige betriebliche Übung“ mehr im Arbeitsrecht

Ansprüche auf Leistungen oder Vergünstigungen des Arbeitgebers entstehen nicht nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen, sondern auch durch betriebliche Übung. Diese wird durch eine mindestens dreimalige gleichförmige und vorbehaltlose Leistungsgewährung begründet. Arbeitnehmer können daraus ableiten, dass die Leistung auf Dauer gewährt werden soll und erwerben einen klagbaren Anspruch, z. B. auf Zahlung von Weihnachtsgeld. Dies lässt sich nur verhindern, indem der Arbeitgeber die Leistung von Anfang an unter dem eindeutig formulierten Vorbehalt der Freiwilligkeit erbringt. Um den entstandenen Anspruch im Nachhinein abzuändern oder aufzuheben, reicht ein einseitiger Widerruf des Arbeitgebers nicht aus. Dazu bedarf es vielmehr einer Änderungsvereinbarung oder Änderungskün-

digung. Bislang war es nach der Rechtsprechung jedoch möglich, den Anspruch auch durch eine sog. gegenläufige betriebliche Übung wieder zu beseitigen. Hierfür musste der Arbeitgeber klar und eindeutig seinen Willen formulieren, die Leistung zukünftig ohne Rechtsanspruch zu erbringen. Die Leistung musste zudem erneut mindestens drei Mal ohne Widerspruch des Arbeitnehmers erfolgen.

Dem hat jetzt das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 18.3.2009, AZ 10-AZR-281/08) mit Hinweis auf das seit dem 1.1.2002 auch im Arbeitsrecht anwendbare Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen. Schweigen im Rechtsverkehr führt grundsätzlich keine bestimmte Rechtsfolge herbei, es sei denn, die Vertragsparteien hätten verein-

bart, dass das Schweigen des Arbeitnehmers nach Ablauf einer bestimmten Erklärungsfrist zur Aufhebung oder Abänderung eines Leistungsanspruchs aus betrieblicher Übung ausreichen soll. Hieran werden gegenläufige betriebliche Übungen regelmäßig scheitern. Ansprüche aus betrieblicher Übung lassen sich künftig nur noch durch explizite Vereinbarungen zwischen den Parteien aufheben oder abändern. Auch Ansprüche, die vor 2002 entstanden sind, können nur noch eingeschränkt mittels gegenläufiger betrieblicher Übung beseitigt werden. Arbeitgeber müssen künftig noch genauer darauf achten, über die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Leistungen stets unter ausdrücklichem Freiwilligkeitsvorbehalt zu erbringen.

Unternehmen

Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurden die Regelungen des § 7g EStG zur Verbesserung der Liquidität und Eigenkapitalausstattung kleinerer und mittlerer Betriebe wesentlich geändert. Statt der bis dahin vorgesehenen Anparabschreibung, die durch die Bildung einer Rücklage in der Bilanz vorgenommen wurde, führte der Gesetzgeber einen außerbilanziell zu berücksichtigenden Investitionsabzugsbetrag ein. Die Betriebsgrößenmerkmale wurden angehoben (steuerliches Betriebsvermögen maximal 235.000 Euro; für 2009 und 2010 gelten nochmals höhere Grenzen: maximal 335.000 Euro), die Investitionsfrist wurde von zwei auf drei Jahre verlängert und der Höchstbetrag des Investitionsabzugs auf 200.000 Euro festgelegt. Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist ausschließlich die Gewinngrenze von 100.000 Euro (in 2009 und 2010: 200.000 Euro) maßgeblich.

Obwohl die neue Regelung schon seit fast zwei Jahren gilt, hat das BMF erst jetzt ein Anwendungsschreiben (8.5.2009) veröffentlicht. Der umfangreiche Erlass nimmt in 75 Textziffern Stellung zu den einzelnen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme ei-

nes Investitionsabzugsbetrages, der Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrages bei planmäßiger Durchführung der Investition und gleichzeitiger gewinnmindernder Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten, der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages, der Nichteinhaltung der Verbleibens- und Nutzungsfristen, der buchtechnischen und verfahrensrechtlichen Grundlagen sowie der zeitlichen Anwendung der Vorschrift.

Erwähnenswert sind folgende Punkte:

- Der Abzugsbetrag für eine prognostizierte Investition kann nur in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht und nicht auf mehrere Wirtschaftsjahre verteilt werden.
- Bei der Prüfung, ob die Betriebsvermögensgrenze gewahrt ist, darf die infolge des beanspruchten Investitionsabzugsbetrages verminderte „Steuerrückstellung“ unberücksichtigt bleiben.
- Das BMF-Schreiben beschreibt die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Bezeichnung der geplanten Investitionen

nach ihrer Funktion. Die stichwortartige Darlegung der betriebsinternen Bestimmung reicht danach aus (z. B. mit dem Stichwort „Bürotechnik-Gegenstand“ sind Computer, Drucker, Faxgeräte, Telefone und Kopierer abgedeckt). Werden konkretere Einzelbezeichnungen gewählt, sind nur die späteren Investitionen dieser bezeichneten Gegenstände begünstigt.

- Der gebildete Investitionsabzugsbetrag darf freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraumes (rückwirkend) aufgelöst werden.
- Die Einhaltung der Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzung muss für Wirtschaftsgüter i.S.d. § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GWG, Sammelposten) nicht geprüft werden.

Fazit: Das lang erwartete BMF-Schreiben vom 8.5.2009 nimmt ausführlich zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem neuen Investitionsabzugsbetrag Stellung und schafft damit endlich Klarheit hinsichtlich zahlreicher Einzelfragen, die sich in der täglichen Praxis stellen.

Steuern

Keine Gewinnerzielungsabsicht, kein Repräsentationseigenverbrauch – trotzdem umsatzsteuerlicher Unternehmer

Der grundlegende Unterschied zwischen umsatzsteuerlicher Unternehmereigenschaft und ertragsteuerlicher Gewinnerzielungsabsicht wurde seitens des BFH erneut, diesmal anhand einer Pferdezucht in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit fehlender Gewinnerzielungsabsicht, dargestellt.

Für die in § 2 Abs. 1 UStG dargelegte notwendige Voraussetzung zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft, nämlich die nachhaltige Absicht, Einkünfte zu erzielen, ist es irrelevant, ob damit auch die Absicht einhergeht, in diesem Zusammenhang Gewinne zu erzielen. So ist beispielsweise bei einer Pferdezucht, die in größerem Umfang und mit erheblichen Umsätzen im Rahmen einer Kommanditgesellschaft betrieben wird, un-

strittig, dass dieser eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft zuzuordnen ist.

Damit kann hieraus also grundsätzlich der Abzug von Vorsteuern aus den Vorbezügen, im vorliegenden Fall für das Halten von Zuchtpferden, vorgenommen werden. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob die fehlende Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Pferdezucht den Tatbestand des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG erfüllt, in welchem geregelt wird, dass bestimmte Aufwendungen, die für so genannte „überdurchschnittliche Repräsentation, Unterhaltung von Geschäftsfreunden, Freizeitgestaltung, sportliche Betätigung“ getätigt werden, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Konkret geht es da-

bei um Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten oder ähnliche Zwecke.

Soweit dies positiv beantwortet wird, ergibt sich hierfür nämlich ein Vorsteuerabzugsverbot nach § 15 Abs. 1a UStG. Der BFH hat dies im vorliegenden Fall verneint, da im konkreten Fall bei einer typisierenden Betrachtung keine „ähnlichen Zwecke“ wie die in der Vorschrift des Einkommensteuerrechts genannten vorliegen. Der Ausschluss des Vorsteuerabzugs droht vom Grundsatz her immer dann, wenn es sich um Luxusausgaben oder Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen handelt.

Steuern

Rücklagen gemäß § 6b EStG nicht bei mittelbarer Grundstücksschenkung

Die Vorschrift des § 6b EStG ist geschaffen worden, um den Verkauf und den Erwerb von Anlagegegenständen zu erleichtern. Die bei der Veräußerung von langlebigen Wirtschaftsgütern aufgedeckten stillen Reserven sollen gewinnneutral auf neu erworbene Wirtschaftsgüter übertragen werden können. Erfolgt der Erwerb nicht im Jahr der Veräußerung, kann eine Rücklage gebildet werden, die innerhalb von vier Jahren auf neue Wirtschaftsgüter übertragen werden muss.

Eine Übertragung ist aber nur auf ein angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut möglich, nicht auf in den Betrieb unentgeltlich übertragene oder eingelegte Anlagegüter.

Hierzu hat der BFH kürzlich in einer Entscheidung vom 23.4.2009 ausgeführt, dass

ein Grundstück, das zwar vom Unternehmer angeschafft wurde, dessen Anschaffung aber als mittelbare Grundstücksschenkung zu würdigen ist, nicht als Anschaffung im Sinne des § 6b EStG angesehen werden kann. Eine mittelbare Grundstücksschenkung liegt dann vor, wenn dem Beschenkten ein Geldbetrag zugewendet wird, mit der Auflage, hierfür ein bestimmtes Grundstück zu erwerben. Auch im Ertragsteuerrecht beurteilt der BFH diesen Vorgang als mittelbare Schenkung des Grundstücks. Dies hat zur Folge, dass für Zwecke des § 6b EStG keine Anschaffung vorliegt. Da die mittelbare Schenkung nach der Änderung der Bewertung ab dem 1.1.2009 keine wesentlichen Vorteile mehr bringt, sollte in vergleichbaren Fällen die Einordnung vermieden werden. Das erfolgt am ehesten dadurch, dass die ge-

schenkte Geldsumme ohne Auflagen überwiesen wird.

Im Urteilsfall hatte ein Sohn vom Vater einen Betrieb übertragen bekommen, in dem eine Rücklage gemäß § 6b EStG ausgewiesen war. Nach der Übertragung schenkte der Vater einen Barbetrag von 3 Millionen DM mit der Auflage, hierfür ein zur Betriebserweiterung notwendiges Grundstück zu erwerben. Obwohl in diesem Fall eine mittelbare Grundstücksschenkung vorlag, hielt es der BFH aus sachlichen Billigkeitsgründen für angebracht, die Rücklagenübertragung zu genehmigen. Es kann aber nicht damit gerechnet werden, dass die Finanzverwaltung diese Billigkeitsgründe akzeptiert, nachdem das Urteil veröffentlicht wurde und die Rechtslage geklärt ist.

Steuern

Betriebsausgabenabzug für Golfturniere?

Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Unterhaltung von Segel- bzw. Motorjachten oder für ähnliche Zwecke und mit ihnen zusammenhängende Bewirtungen sind nach dem Einkommensteuergesetz nicht abzugsfähig. Mit einer Verfügung vom 20.5.2009 hat die OFD Hannover für Golfturniere, die von Automobilvertragsnehmern veranstaltet werden (eine Beschränkung auf diese Berufsgruppe durch die Finanzverwaltung ist unwahrscheinlich), die Auffassung vertreten, dass auch für sie der Betriebsausgabenabzug zu versagen ist.

Dies gilt unabhängig davon, ob sie der Pflege und dem Ausbau von Geschäftsbeziehun-

gen dienen. Ob bei der Veranstaltung von Golfturnieren nämlich Werbezwecke oder lediglich die Unterhaltung von Geschäftsfreunden bzw. die Befriedigung persönlicher Interessen im Vordergrund stehen, ist von der Finanzverwaltung in der Praxis nur schwer nachzuvollziehen. Deshalb greift das Abzugsverbot für diese Aufwendungen immer dann, wenn allein schon die Möglichkeit besteht, Geschäftspartner zu unterhalten oder persönlichen Neigungen nachzugehen.

Dasselbe gilt auch z. B. für Aufwendungen für Reitpferde, Tennisturniere, Motor- und Segelflugzeuge oder etwa Regattabegleitfahrten auf der Kieler Woche.

Steuern

Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 30.4.2009 (1 StR 342/08) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe angeordnet, weil durch ein komplexes und aufwändiges Täuschungssystem, das die systematische Verschleierung von Sachverhalten über einen längeren Zeitraum bezweckte, in beträchtlichem Umfang Steuern verkürzt wurden. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sei somit zur Verteidigung der Rechtsordnung als notwendig anzusehen.

Gegenstand war ein Fall gemeinschaftlich begangener Steuerhinterziehungen in Form fingierter Ketten- oder Karussellgeschäfte. Dabei ist bei der Strafzumessung der aus dem Gesamtsystem erwachsene deliktische Schaden als verschuldete Auswirkung der Tat zu Grunde zu legen, soweit den einzelnen Beteiligten die Struktur und die Funktionsweise des Gesamtsystems bekannt sind.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld

☎ +49 (2151) 509-0

✉ info@thp.de

V.i.S.d.P.:

RA Markus Mehring · (Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

www.kampe-pr.de

Die Texte der Zeitschrift „Wirtschaft&Steuern aktuell“ sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.